

Bundessozialgericht Im Namen des Volkes

Az.: 3 RK 32/69

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
10. April 1970

RegHauptsekretär
als Urk. Beamter
d. Gesch. Stelle

..... ,
Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: -

g e g e n

..... ,
Beklagte und Revisionsbeklagte,

Beigeladene:

1.,
2.,
3.,
4.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 20. Januar 1970 durch

Senatspräsident	Dr. L a n g k e i t	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	S p i e l m e y e r	und
Bundesrichter	Schroeder-Printzen,	
Bundessozialrichter	Dr. F r i t z e m e y e r	und
Bundessozialrichter	H e n n i n g e r	

für Recht erkannt:

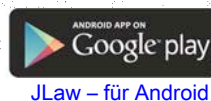
Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 11. März 1969
aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger ist seit dem 15. September 1958 als Korrektor bei der beigeladenen Firma Druck- und Verlagshaus GmbH beschäftigt. Für ihn wurden seitdem Beiträge zur Angestelltenversicherung an die beklagte Deutsche Angestellten-Krankenkasse als Einzugsstelle abgeführt.

Mit einer Erklärung gegenüber der Beklagten nahm die beigeladene Landesversicherungsanstalt Hessen (IVA) den Kläger zur Zahlung von Beiträgen zur Arbeiterrentenversicherung in Anspruch. Mit Bescheid vom 19. April 1962 stellte daraufhin die Beklagte die Versicherungspflicht zur Arbeiterrentenversicherung fest. Den vom Kläger gegen diesen Bescheid eingelegten Widerspruch wies sie mit Bescheid vom 13. Juni 1962 zurück.

Die hiergegen vom Kläger erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) mit Urteil vom 20. August 1968 abgewiesen.

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt:

Nach Abschnitt X Nr. 2 der Berufsgruppenbestimmung der Angestelltenversicherung vom 8. März 1924 (RGBl I 274, 410) i.d.F. der Verordnungen vom 4. Februar 1927 und 15. Juli 1927 (RGBl I 58, 222) gehörten zu den Angestellten im Druckgewerbe die Korrektoren nur, sofern sie überwiegend Faktorarbeiten i.S. von Nr. 1 verrichteten. Es müsse sich dabei nicht nur vorübergehend um eine aufsichtsführende oder leitende Tätigkeit handeln. Diese Voraussetzungen lägen aber bei dem Kläger nicht vor; er sei daher in der Rentenversicherung der Arbeiter versicherungspflichtig. An diesem Ergebnis könne auch nichts durch das Wort "insbesondere" bei der Aufzählung der einzelnen Berufsgruppen

- 3 -



- 3 -

geändert werden; denn im Falle der Korrektoren nähme das Berufsgruppenverzeichnis nicht nur eine positive Einordnung bestimmter Gruppen in die Angestelltenversicherung vor, sondern ziehe durch die Verwendung des Wörtchens "nur" eine Grenze zur Arbeiterrentenversicherung, indem es dieser durch den Ausschluß von der Angestelltenversicherung die nicht unter Gruppe X fallenden Versicherten zuweise.

Der Kläger hat gegen dieses Urteil Revision eingelegt. Er trägt vor: Auch wenn durch die Verwendung des Wörtchens "nur" im Berufsgruppenverzeichnis auf den ersten Blick die Zuordnung des Klägers zur Arbeiterrentenversicherung in Frage komme, müsse dennoch berücksichtigt werden, daß die umfangreiche Aufzählung der Berufsgruppen keinen Anspruch auf Vollständigkeit habe, wie sich aus dem Wort "insbesondere" ergebe. Maßgebend für die Zuordnung eines Versicherten sei, ob er eine körperliche oder geistige Tätigkeit verrichte. Er - der Kläger - habe wiederholt darauf hingewiesen, daß seine Tätigkeit in weitaus überwiegendem Maße von geistiger Arbeit geprägt sei. Durch die zunehmende Differenzierung des Arbeitsablaufs sei im Laufe der Jahrzehnte ein neuer Berufsstand der Korrektoren entstanden.

Der Kläger beantragt,

die Urteile des Hessischen LSG vom 11. März 1969 und des SG Frankfurt a.M. vom 20. August 1968 sowie die Bescheide der Beklagten vom 19. April 1962 und 13. Juni 1962 aufzuheben und festzustellen, daß der Kläger versicherungspflichtig in der Angestelltenversicherung ist.

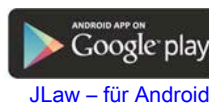
Die beige-ladene LVA beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die Beklagte, die beigeladene Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) und die beigeladene Allgemeine Ortskrankenkasse stellen keinen Antrag. Die Beklagte und die BfA halten den Kläger für angestelltenversicherungs-pflichtig.

Die beigeladene Druck- und Verlagshaus GmbH ist in der Revisionsinstanz nicht vertreten.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs. 2 SGG).

II

Die Revision ist begründet.

Das LSG hat zu Unrecht die Ansicht der Beklagten bestätigt, der Kläger gehöre der Arbeiterrentenversicherung an, weil Korrektoren nach Teil A Abschn. X Nr. 2 der genannten Berufsgruppenbestimmungen zu den Angestellten im Druckgewerbe nur dann gehörten, sofern sie überwiegend Faktorarbeiten i.S. von Nr. 1 verrichteten. Ob jemand der Rentenversicherung der Arbeiter oder der der Angestellten zuzuordnen ist, bestimmt sich in Ermangelung einer einheitlichen Verkehrsauffassung nach der Art seiner Tätigkeit. Es ist also entscheidend, ob diese mehr körperlicher (mechanischer) oder geistiger Art ist (vgl. BSG 10, 82; sowie Urteile vom 30. Mai 1967 - 3 RK 74/64 - und vom 21. Januar 1969 - 3 RK 40/66 - SozR Nr. 12 und Nr. 14 zu § 3 AVG). Dabei kommt dem Berufsgruppenverzeichnis nur die Bedeutung zu, daß die hier aufgeführten Berufe auf jeden Fall der Rentenversicherung der Angestellten unterliegen. Wie bereits in dem zur Veröffentlichung vorgesehenen Urteil des Senats vom selben Tage zum Aktenzeichen 3 RK 30/69 ausgeführt, kann jedoch aus dem Berufsgruppenverzeichnis nicht entnommen werden, daß eine hier nicht

- 5 -



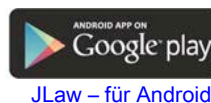
- 5 -

aufgeführte Tätigkeit nicht angestelltenversicherungs-
pflichtig ist. Das Wort "insbesondere" zu Beginn der Auf-
zählung des Teils A läßt erkennen, daß diese Aufstellung
nur beispielhaft gemeint ist (BSG 10, 82).

Aus der Bestimmung der Angestelltenberufsgruppen von
1924/1927 kann hinsichtlich der Korrektoren nur entnommen
werden, daß jene, die überwiegend Faktorenarbeiten verrich-
ten, d.h. "nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung
oder Beaufsichtigung eines Betriebes oder Betriebsteils
beschäftigt und nicht überwiegend in der Arbeit an der
Maschine oder sonst körperlich tätig sind", der Angestellten-
versicherungspflicht unterliegen. Die Kennzeichnung der
Faktorenarbeit - einerseits "Leitung oder Beaufsichtigung
eines Betriebes oder Betriebsteils", andererseits "nicht
überwiegend Arbeit an der Maschine oder sonst körperlich
tätig" - läßt deutlich erkennen, daß die Berufsgruppenbe-
stimmung von kleinen und kleinsten Betriebsstrukturen aus-
geht, in denen ein Faktor (und ein ihm nach Abschnitt A X
Nr. 2 der Berufsgruppenbestimmungen gleichgestellter Korrek-
tor) zugleich noch Aufgaben der Betriebsleitung und der Arbeit
an der Maschine wahrnehmen kann. Dieses Betriebsbild wird
nicht mehr der Entwicklung im Druckgewerbe gerecht, nament-
lich in mittleren und Groß-Betrieben, in denen Korrektoren
mit reinen Korrektur- und verwandten Arbeiten, jedenfalls
aber nicht mit "Arbeit an der Maschine" beschäftigt werden.
Gerade in solchen Fällen, in denen sich gegenüber dem Stand
von 1924/1927 neue Berufsformen entwickelt haben, bedarf
die beispielhafte Aufzählung der angestelltenversicherungs-
pflichtigen Berufsgruppen der Ergänzung und Erweiterung. Dies
hat der Senat wiederholt entschieden (vgl. Urteil vom 27.
April 1961 - 3 RK 3/58 -, Urteil vom 25. April 1962 - 3 RK
12/58 -, Urteil vom 30. Juni 1964 - 3 RK 10/60 - sowie
Urteil vom 21. Januar 1969 - 3 RK 58/66 - SozR Nrn. 5, 7,
9 und 15 zu § 3 AVG). Die hiernach erforderliche Prüfung,
ob die Tätigkeit des Klägers überwiegend in körperlich-
mechanischen Dienstleistungen besteht, hat das LSG rechts-
irrtümlich unterlassen.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

- 6 -

Das Urteil des LSG muß daher aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden, weil Feststellungen fehlen, die dem Senat eine abschließende Entscheidung ermöglichen.

Dem LSG bleibt auch die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens überlassen.

